



## Hinweisblatt zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten § 16 d Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

1. Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II dienen der Erhaltung oder Wiedererlangung der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II. Die Anerkennung einer Arbeitsgelegenheit muss vom Anbieter **schriftlich** beim Landkreis **beantragt** werden. Der Landkreis stellt hierfür Formanträge und Informationen zur Verfügung. Es besteht **kein Anspruch** der Anbieter auf die Einrichtung von anerkannten Arbeitsgelegenheiten.
2. Über die Zuweisung von Leistungsberechtigten in anerkannte Arbeitsgelegenheiten entscheidet der Landkreis nach pflichtgemäßem **Ermessen** im Rahmen der zur Verfügung stehenden **Haushaltsmittel**. Die Leistungsberechtigten haben **keinen Anspruch** darauf, ob eine und ggf. welche Arbeitsgelegenheiten ihnen zugewiesen werden. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte sind grundsätzlich zur Wahrnehmung von Eingliederungsmaßnahmen, zu denen die Arbeitsgelegenheiten gehören, verpflichtet. Bei Pflichtverletzungen wird das Arbeitslosengeld II gemindert oder abgesenkt. Durch den Landkreis sollen die Arbeitsgelegenheiten jedoch im Einvernehmen zwischen Anbieter und Leistungsberechtigten besetzt werden.
3. Als Arbeitsgelegenheiten sind ausschließlich Arbeiten förderungsfähig, die **zusätzlich, im öffentlichen Interesse und wettbewerbsneutral** sind. Zusätzlich sind Arbeiten, wenn sie ohne die Arbeitsgelegenheit nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden würden. Arbeiten liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Damit sind Tätigkeiten ausgeschlossen, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises dienen. Wettbewerbsneutralität ist gegeben, wenn durch die zu verrichtenden Arbeiten eine Beeinträchtigung der Wirtschaft nicht zu befürchten ist und Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weder verdrängt noch in ihrer Entstehung verhindert wird. Durch die zuständige Handelskammer ist als Beleg der „Wettbewerbsneutralität“ eine „**Unbedenklichkeitsbescheinigung**“ bezogen auf die zu verrichtende(n) Tätigkeit(en) einzuholen.
4. Die in Arbeitsgelegenheiten zugewiesenen Leistungsberechtigten dürfen **ausschließlich die beantragten und anerkannten Arbeiten verrichten**. Die Erledigung **anderer** Tätigkeiten darf von ihnen nicht verlangt werden. Der Anbieter einer Arbeitsgelegenheit übernimmt die Verantwortung dafür, dass ausschließlich die anerkannten Tätigkeiten ausgeübt und damit die gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten werden. Kommt der Anbieter dieser Verpflichtung nicht nach und werden durch die zugewiesenen Leistungsberechtigten andere als die genehmigten Arbeiten verrichtet, kann gegen den Landkreis ein **Entschädigungsanspruch in Höhe des tariflichen bzw. ortsüblichen Arbeitsentgeltes** abzgl. der Leistungen nach dem SGB II entstehen. Der Anbieter einer Arbeitsgelegenheit hat die Haftung für derartige Entschädigungsansprüche zu übernehmen. Ein Arbeitsverhältnis entsteht in diesen Fällen jedoch nicht.
5. Die zugewiesenen Leistungsberechtigten erhalten zusätzlich zu den Leistungen nach dem SGB II eine **Mehraufwandsentschädigung** i.H.v. 1,00 € bzw. 1,20 € für jede abgeleistete Arbeitsstunde. Für den Nachweis der Arbeitsstunden ist ausschließlich das **Formblatt** des Landkreises zu verwenden.
6. Die Arbeitsgelegenheiten begründen **kein Arbeitsverhältnis** im Sinne des Arbeitsrechts. Die

zugewiesenen Leistungsberechtigten haben jedoch einen Anspruch auf Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz, jedoch nicht auf die Zahlung von Urlaubsgeld. Die zugewiesenen Personen **haften wie Arbeitnehmer**, d.h. nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

7. Die Arbeitsgelegenheiten begründen **kein Beschäftigungsverhältnis** im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherung. Während der Dauer der Arbeitsgelegenheit sind die zugewiesenen Leistungsberechtigten weiterhin durch das Jobcenter kranken- und pflegeversichert. Die zugewiesenen Leistungsberechtigten gehören zum **unfallversicherten Personenkreis** nach § 2 Abs. 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Die Anmeldung zur Unfallversicherung hat durch den Anbieter zu erfolgen.
8. Anbieter und zugewiesene Leistungsberechtigte haben dem Landkreis unverzüglich alle förderungs- und beschäftigungsrelevanten Änderungen mitzuteilen. Insbesondere unentschuldigte Fehlzeiten sind unverzüglich anzuzeigen.
9. Auf Antrag können Anbietern von Arbeitsgelegenheiten die erforderlichen Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verrichtung der Tätigkeiten entstehen, vom Jobcenter erstattet werden. Kosten sind nur erforderlich und damit erstattungsfähig, wenn ohne deren Entstehen die zugewiesenen Leistungsberechtigten die Arbeitsgelegenheiten nicht ausüben könnten. Zu den erforderlichen Kosten können zählen:
  - erforderlichen Kosten für Betreuungspersonal, sofern ein besonderer Anleitungsbedarf besteht.
  - Arbeitskleidung (z.B. „Blaumann“, Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Regenbekleidung).Eine **pauschale** Gewährung von Kosten ist **nicht zulässig**. Es können nur die tatsächlichen und vom Anbieter belegten Kosten erstattet werden.
10. Arbeitsgelegenheiten sind nachrangig gegenüber Arbeitsaufnahmen. Auch während einer Arbeitsgelegenheit haben sich die zugewiesenen Leistungsberechtigten um eine Arbeitsstelle zu bemühen. Daher ist durch den Anbieter sicher zu stellen, dass zugewiesene Leistungsberechtigte im Fall eines Vorstellungsgespräches freigestellt und die Arbeitsgelegenheit jederzeit beendet werden kann, wenn eine Beschäftigung aufgenommen wird.
11. Der Landkreis berät und unterstützt Anbieter sowie Leistungsberechtigte bei der Schaffung von bzw. der Zuweisung in Arbeitsgelegenheiten. Hierfür steht folgende Ansprechpartnerin bereit:

Jessica Häring  
[Jessica.haering@lk-row.de](mailto:Jessica.haering@lk-row.de)  
Telefon: (04261) 983-3125  
Fax: (04261) 983-88 3125